

**OFFENES VERFAHREN ZUM ZWECHE DES ABSCHLUSSES EINER RAHMENVEREINBARUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES VIERJÄHRIGEN REINIGUNGSDIENSTES (2026-2030) FÜR DIE STANDORTE DER ITALIENISCHEN EINRICHTUNGEN MIT SITZ IN WIEN (Identifizierungscode der Ausschreibung: CIG BB0B436BCD)**

**FRAGEN VONSEITEN DER UNTERNEHMEN**

**1.**

*Frage: Unter „Punkt 7) - e“ Weitere Informationen wird der AN verpflichtet das aktuell beschäftigte Personal insbesondere mit der aktuellen Lohngruppe zu übernehmen. [...] Somit bitten wir um Bekanntgabe sämtlicher Lohnrelevanter Daten der aktuellen Mitarbeiter (Bruttostundenlohn, Urlaubsanspruch, begünstigte Behinderung etc....).*

Antwort: Die derzeitigen Beschäftigten sind – mit jeweils unterschiedlichen Berufsjahren – in die **Lohngruppe 6** des Kollektivvertrages für ArbeiterInnen in der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (gültig ab 1.1.2026) eingestuft.

**Lohngruppe 6:**

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der ständigen (Unterhalts-) Reinigung in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, in Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, wie auch für Botengänge, Einkäufe, in der Essensausgabe und in der Küche beschäftigt werden.

D) Kollektivvertragliche Stundenlöhne ab 1.1.2026

Lohngruppe    Stundenlöhne in Euro

Lohngruppe 1 € 15,12

Lohngruppe 2 € 13,30

Lohngruppe 3 € 12,99

Lohngruppe 4 € 13,03

Lohngruppe 5 € 12,73

**Lohngruppe 6 € 12,37**

**2.**

*Frage: Verstehen wir es richtig, dass gemäß Punkt 2a (Ausschreibungsbedingungen) die eventuelle Preisanpassung gemäß Punkt 2c (Index der Schiedskommission) nicht mehr berücksichtigt wird, wenn die Summe des geschätzten Höchstwertes der Rahmenvereinbarung von EUR 837.400,00 exkl. Umsatzsteuer bereits vor dem 31. Mai 2030 erreicht wurde?*

Antwort: Die Durchführungsverträge zur Rahmenvereinbarung dürfen in jedem Fall nur bis zur geschätzten Höchstgrenze der Rahmenvereinbarung vergeben werden, wobei die für die Preisanpassung vorgesehene Obergrenze (EUR 47.400,00) gemäß den Ausschreibungsbedingungen, Art. 2 a), Punkt „Rücklage für die Preisanpassung“, zu berücksichtigen ist.

Dieser letzte Betrag wird in jedem Fall ausschließlich für Preisanpassungen verwendet, je nach jährlicher von der unabhängigen Schiedskommission der WKO entschiedener Anpassung; sollte der Restbetrag von EUR 47.400 gegen Ende der Vertragsdauer für den letzten Durchführungszeitraum (1. Jänner – 31. Mai 2030) nicht

ausreichen, um die Preisanpassung vorzunehmen, wird die Vertragsdauer dementsprechend angepasst, bis zur Erreichung des Höchstbetrages von EUR 837.400,00.

**3.**

*Frage: Muss eine Bankgarantie Zusage bereits mit dem Teilnahmeantrag am 07.05.2026 abgegeben werden?*

Antwort: Gemäß Art. 5.1. der Ausschreibungsbedingungen muss bis zum 7. Mai 2026 gemeinsam mit dem Antrag eine „Verpflichtungserklärung eines Bürgen, dem Bieter im Falle der Zuschlagserteilung eine endgültige Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages in Höhe von 10 % des Vertragsbetrags zu gewähren“ eingereicht werden.

Da diese Erklärung (Punkt h) - Kuvert A) zusammen mit anderen Unterlagen im Kuvert „A – Verwaltungsunterlagen“ einzureichen ist, darf sie weder den angebotenen Auftragswert noch sonstige Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf die Höhe des wirtschaftlichen Angebots zulassen; diese Angaben sind ausschließlich im Kuvert „C – Wirtschaftliches Angebot“ anzuführen.

Etwas anderes ist das Referenzschreiben (Punkt e - Kuvert A), das von einem Bankinstitut oder einer anderen zugelassenen Stelle ausgestellt wird und die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers bestätigt. Auch dieses Schreiben muss im Kuvert „A – Verwaltungsunterlagen“ enthalten sein.

**4.**

*Frage: Im Leistungsverzeichnis sind die Fenster, Türen, Glastüren, Große Glastüren und Glasinnentüren zu reinigen in die von Auftraggeber angegebene Stunden (Wochenstunden Netto) inkludiert?*

Antwort: Die in Abschnitt 1 des Leistungsverzeichnisses beschriebenen Dienstleistungen sind innerhalb der angegebenen Arbeitszeiten zu erbringen und stellen die erforderlichen Mindestdienstleistungen dar (die gleichzeitig mit der regulären Reinigung (Unterhaltsreinigung) zu erbringen sind).

Bei den in Abschnitt 2 des Leistungsverzeichnisses beschriebenen Leistungen handelt es sich um Zusatzleistungen und diese werden mit Punkten bewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Leistungen „ohne Zusatzkosten im Hinblick auf den angebotenen Betrag“ erbracht werden und dass „Mehrfachangebote“ nicht zulässig sind.

**5.**

*Frage: Beim Durchlesen der Unterlagen ist uns aufgefallen, dass beim Dokument All. 1 Ausschreibungsbedingungen auf der Seite 6 bis 8 die Sonderleistungen aufgelistet sind. Jedoch ist uns unklar, ob die Sonderleistungen gesondert angeboten werden oder ob ein paar mit der Unterhaltsreinigung mit verrechnet werden.*

Antwort: Die in Beilage 1, Art. 4 „Bewertung des technischen Angebots“ angeführten Leistungen entsprechen denen in Abschnitt 2 des Leistungsverzeichnisses (Beilage 2); daher wird auf die Antwort auf Frage Nr. 4 verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Dienstleistungen „ohne Zusatzkosten im Hinblick auf den angebotenen Betrag“ erbracht werden und dass „Mehrfachangebote“ nicht zulässig sind.

**6.**

*Frage: Bezüglich Beilage 3 wird um eine Klarstellung in Bezug auf den als „Vorzeitige Kündigung, Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen“ bezeichneten Fall gebeten. [...] Es wird um Klärung gebeten, ob im Falle eines Wirtschaftsteilnehmers, dessen vorheriger Vertrag vorzeitig gekündigt wurde, diese Situation automatisch zum Ausschluss vom Verfahren führt oder ob dies gemäß den italienischen Rechtsvorschriften im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers liegt.*

Antwort: Der vorliegende Fall stellt keinen automatischen Ausschlussgrund dar, sondern gehört zu den Umständen, die vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen der Prüfung der beruflichen Zuverlässigkeit zu bewerten sind. Daher sollte der Wirtschaftsteilnehmer im Falle einer vorzeitigen Kündigung eines früheren Vertrags dies bei der Ausfüllung des Formulars in Beilage 3 angeben und zusätzlich die eingetretenen Sachverhalte sowie die Maßnahmen darlegen, die er ergriffen hat, um seine Zuverlässigkeit nachzuweisen (Self-Cleaning).

## 7.

*Frage: Bezüglich der in den Ausschreibungsunterlagen genannten Anforderung zur beruflichen Eignung, in der Folgendes verlangt wird: „eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die Eintragung in das nach österreichischem Recht vorgesehene Berufs-, Handwerks- oder Handelsregister, aus der die Befugnis zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit hervorgeht“, wird um Klärung gebeten, ob ein italienischer Wirtschaftsteilnehmer, der bei der Handelskammer Rom eingetragen ist, als geeignet angesehen werden kann, die genannte Voraussetzung zu erfüllen, und somit an der Ausschreibung teilnehmen kann.*

Antwort: Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 58 der Richtlinie 2014/24/EU Anwendung findet. Was jedoch im Besonderen die Vertragserfüllung betrifft, so ist zum einen festzuhalten, dass die Dienstleistung als fortlaufend und nicht als vorübergehend oder gelegentlich zu verstehen ist, weshalb eine ständige Niederlassung in Österreich vorausgesetzt wird; zweitens wird der Sektor, für den die Ausschreibung durchgeführt wurde, in Österreich durch die WKO genau geregelt und fällt unter die Kategorie „Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung“, für welche spezifische berufliche Qualifikationen erforderlich sind, sowohl zum Schutz des Berufssektors als auch zur Verhinderung von Sozialdumping, unter Berücksichtigung der jährlich von der unabhängigen Schiedskommission der WKO festgelegten Preise. Diesbezüglich verweisen wir auf den Link:

<https://www.wko.at/wien/gewerbe-handwerk/denkmal-fassaden-gebaeudereiniger/denkmal---fassaden-und-gebaeudereiniger>

## 8.

*Frage: Liegen wir richtig in der Annahme, dass die Nettogesamtstundenanzahl von 24.661 Stunden die Unterhaltsreinigung ohne etwaige Zusatzleistungen umfasst?*

Antwort: Ja.